



D O K U M E N T A T I O N Ö S T E R R E I C H I S C H E R W E I N

AUSGABE SEPTEMBER 2000

**AUCH ALS DOWNLOAD UNTER:
WWW.AUSTRIAN.WINE.CO.AT**

6 Zum österreichischen Weingesetz

6.1 Weingesetz 1999

Durch das neue Weingesetz 1999 werden nicht nur eine neue Gebietsregelung (zusätzliche Weinbaugebiete Niederösterreich und Burgenland, Weinbauregionen Weinland und Bergland) sowie die Anpassung der Bestimmungen über Obstwein an moderne Technologien bei gleichzeitigem Schutz für Obstmost traditionell bäuerlicher Herstellung umgesetzt, sondern auch eine Vielzahl von Vereinfachungen, Klarstellungen und Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht vorgenommen.

Da das Weingesetz 1985 seit seiner Erlassung bereits einige Male geändert wurde und durch den Entfall von alten und das Hinzufügen von neuen Paragraphen die äußere Form des Gesetzes sehr unübersichtlich und für den Rechtsunterworfenen nur schwer lesbar geworden ist, wird mit vorliegendem Abänderungsantrag zum Initiativantrag eine Wiederverlautbarung des Weingesetzes vorgenommen. Dieser Wiederverlautbarungstext entspricht inhaltlich dem Initiativantrag, es wurde lediglich eine Neunummerierung, sowie eine klare Trennung der Bestimmungen über Wein aus Trauben und Obstwein vorgenommen. Mit dem neuen Weingesetz 1999 wird dem langjährigen Wunsch insbesondere der Weinwirtschaft nach einem lesbaren Weingesetz „in einem Guß“ nachgekommen. Darüberhinaus erfolgt mit dem neuen Weingesetz eine Anpassung an das Gemeinschaftsrecht sowohl in materieller als auch in terminologischer Hinsicht.

Da gleichzeitig mit dieser Novelle das AMA-Gesetz dahingehend geändert wurde, daß Marketingbeiträge auch für Wein eingehoben werden, der in Gebinden über 50 l ins Ausland verbracht wird, wurde ein eigenständiger Antrag nach §27 der GO eingebracht.

Durch zwei Ausschlußfeststellungen wird sichergestellt, daß von der bisher üblichen Definition des G´spritzten mit mindestens 50 % Wein, höchstens 50 % Sodawasser oder Mineralwasser und mindestens 4,5 % Alkohol nicht abgegangen wird und sichergestellt wird, daß die Bezeichnung Obstmost „traditionell bäuerlicher Herstellung“ landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten bleibt.

Die wesentlichsten Inhalte auf einen Blick:

- Schaffung größerer Weinbaugebiete (Weinbaugebiete Niederösterreich und Burgenland) unter Beibehaltung der kleineren Weinbaugebiete. Schaffung der Weinbauregionen Weinland und Bergland.
- Neufassung des Obstweinkapitels
- Insbesondere Zulassung der "modernen Konzentrattechnologie" und Schaffung eines "Obstmostes traditionell bäuerlicher Herstellung". Darüberhinaus wird das bisher veraltete Obstweinkapitel an die neuen Anforderungen angepaßt.
- Anpassung der Vorschriften über die Weinaufsicht an die Anforderungen der Praxis (insbesondere Möglichkeit der Abmahnung durch die Bundeskellereinspektoren).

- Terminologische Bereinigung:
Konkretisierung des Weinbegriffes in jeder einzelnen Textstelle; Streichung sämtlicher Verweise auf "versetzten Wein" und "nichtversetzten Wein". Katalog von Begriffsbestimmungen, der die bereits gemeinschaftsrechtlich festgelegten Begriffsbestimmungen ergänzt; darüberhinaus eine umfassende terminologische Anpassung an das Gemeinschaftsrecht.
- Anpassung an die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in sämtlichen Bereichen (z.B. Anreicherung, Süßung oder Bezeichnung), die de facto bereits Gültigkeit haben.
- Anpassung des Inverkehrbringens-Begriffes an die Anforderungen der Praxis.
- Klarstellungen z.B. beim Perlwein oder bei entalkoholisierem oder alkoholarmem Wein.
- Streichung der Weinmischgetränke (Anteil an Weinbauerzeugnissen unter 50 %) aus dem Anwendungsbereich des Weinggesetzes.
- Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung von nicht unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Gemeinschaft, die das Inverkehrbringen von Erzeugnissen betreffen, die unter das Weinggesetz fallen (z.B. die gemeinschaftlichen Lebensmittelkennzeichnungsrichtlinien oder Zusatzstoffrichtlinien).
- Entfall der Bestandsmeldung zum 30. April
- Einhebung des Marketingbeitrages auch für Wein, der in Gebinden über 50 l ins Ausland verbracht wird, da dieser Wein im Ausland abgefüllt wird und als Österreichischer Wein in den Weinregalen des Einzelhandels steht.

6.2 Weinggesetzesnovelle 2000

Die Weinggesetz-Novelle 2000 umfaßt im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Inhaltliche Änderungen

- Umgestaltung der Süßung von Prädikatsweinen von einem Gerichtsdelikt in ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Delikt.
- Anpassung des Weinggesetzes 1999 an die neue GMO-Wein.
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Einrichtung und Regelung von Branchenverbänden (auch bedingt durch neue GMO-Wein).
- Streichung sämtlicher Einvernehmenskompetenzen anderer Bundesminister (außer derjenigen des Finanzministers) bei der Erlassung von Verordnungen.
- Streichung der Bestandsmeldung zum 30. November
- Aufnahme der Bestimmung, dass Heuriger, Schilcher und Bergwein im Inland hergestellt werden müssen.

2. Redaktionelle Änderungen

- Ersetzung der Begriffsbestimmung "Inländischer Wein" durch "Österreichischer Wein".
- *Streichung der deklaratorischen Bestimmung über die Beschaffenheit von gewissen Zusatzstoffen, die dem Wein nicht zugesetzt werden dürfen.*
- Klarstellung, dass bei Angabe einer kleineren geographischen Einheit die Trauben nicht jedenfalls zu 100 % aus dieser Einheit stammen müssen sondern auch die Ausnahmeregel von § 24 Z 2 zum Tragen kommen kann.
- Aufnahme der Zulässigkeit der Angabe von 3 Rebsorten bei Schaumwein; Zulässigkeit war durch BezeichnungsVO bereits gegeben.
- *Klarstellung, welche Bestimmungen des Weingesetzes tatsächlich auf Obstwein anzuwenden sind.*
- Ersetzung des Wortes "Frist" durch "Stichtag" bei der Strafbestimmung betreffend die Ernte- und Bestandsmeldungen.
- Einfügung einer Subsidiaritätsklausel bei gewissen Verwaltungsstraftatbeständen wie in den Absätzen 1 und 2; "sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt".
- Aufnahme einer dynamischen Rechtsverweisung auch auf Verordnungen; dynamische Verweisung bisher nur auf EU-Recht und Bundesgesetze.
- Anpassung der Bezeichnungen der Bundesministerien an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000.

6.3 Bezeichnungsvorschriften für Wein in Stichworten

(Auszug aus der Zusammenstellung der Arbeitsgruppe der Bundeskellereinspektion)

Allgemeine Hinweise zur Bezeichnung und Etikettierung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union war auch grundsätzlich der EU-Rechtsbestand zu übernehmen, soweit nicht die einzelnen Normen den Mitgliedstaaten einen entsprechenden Ausführungsspielraum überlassen, der aber weitgehend auf den Qualitätsweinbereich beschränkt ist.

Bezüglich Wein bedeutet dies, daß die VO (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation und die sich auf diese Verordnung stützenden weiteren Verordnungen zu übernehmen sind.

Die Bezeichnung eines Produktes ist der wesentliche Teil der Produktinformation und daher ein Mittel, mit dem der Anbieter eine Beziehung zum Käufer herstellt.

Der Zweck jeder Bezeichnung und Aufmachung ist somit eine genaue und wahrheitsgemäße Unterrichtung des Käufers.

Bei der Bezeichnung muß unterschieden werden zwischen **VORGESCHRIEBENEN** (verpflichtenden) Angaben, die für die Identifizierung des Erzeugnisses und Zuordnung zur entsprechenden Produktkategorie erforderlich sind und **ZULÄSSIGEN** (wahlweise zu verwendenden) Angaben, die mehr als Zusatzinformation über besondere Eigenschaften des Weines dienen.

Das Bezeichnungsrecht wird bei WEIN vom **VERBOTSPRINZIP** bestimmt. Es besagt, daß der Katalog der vorgeschriebenen und zugelassenen Angaben eine abschließende Regelung darstellt. Dieser Katalog enthält eine Aufzählung **ALLER** erlaubten (obligatorischen = verpflichtenden oder fakultativen = wahlfreien) Angaben. Oder anders ausgedrückt: Verboten sind grundsätzlich alle Bezeichnungen und Angaben, wenn sie nicht durch Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich zugelassen sind. Durch das Verbotsprinzip soll dem Bezeichnungswirrwarr und der Überfüllung des Etiketts begegnet, außerdem der Schutz besonders wichtiger Bezeichnungen erreicht und schließlich eine Täuschung des Verbrauchers verhindert werden.

Bezeichnungen, die nicht im Weinrecht (der EU oder - soweit daneben zulässig - des österreichischen Gesetzgebers) ausdrücklich als erlaubt genannt sind, dürfen zur Bezeichnung nicht benützt werden. Sie sind verboten, auch wenn es sich durchaus um wahrheitsgemäße Angaben handelt. Rechtswidrig sind auch alle nicht zugelassenen Qualitätshinweise. Das Verbotsprinzip soll den Verbraucher vor Irreführung (= zur Täuschung geeignet) schützen. Dies gilt auch für Abbildungen, Aufmachungen oder Marken usw. Das Verbotsprinzip dient dazu, Mißbräuchen bei der Weinerzeugung entgegenzutreten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

VERBOTEN SIND ALLE NICHT AUSDRÜCKLICH ZUGELASSENEN ANGABEN.

*Im Gegensatz zum Verbotsprinzip steht das **MISSBRAUCHSPRINZIP**.*

Es geht von der Bezeichnungsfreiheit aus und beschränkt diese nur insoweit, als es sich um vorgeschriebene und wichtige wahlweise Angaben handelt, bzw. soweit wahlweise benutzte Angaben irreführend sind. Somit dürfen alle Angaben gemacht werden, wenn sie der Wahrheit entsprechen und nicht zur Irreführung geeignet sind. Das Mißbrauchsprinzip ist bisher zum Beispiel im Schaumweinbezeichnungsrecht verwirklicht.

Erzeugnisse, die den Bezeichnungsverordnungen des EG-Weinrechtes unterliegen, dürfen nur etikettiert in den Verkehr gebracht werden. Jede einzelne Flasche muß mit den erforderlichen Angaben versehen sein. Nicht erst bei Abgabe an den Verbraucher ist die Etikettierung verpflichtend, sondern schon beim Versender (Etikettierungspflicht!). Das Inverkehrbringen von unetikettierten Flaschen ist auch dann rechtswidrig, wenn die richtigen Etiketten mitgeliefert werden.

VORGESCHRIEBENE Angaben sind entweder auf dem Etikett oder auf mehreren, auf dem selben Behältnis im gleichen Sichtfeld aufgeklebten Etiketten, leicht lesbar, unverwischbar und in ausreichend großen Buchstaben, vom Hintergrund und allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abgehoben, anzubringen. Die vorgeschriebenen Angaben müssen somit im gleichen Sichtbereich angebracht werden. Wichtig: Es ist unzureichend, wenn ein Teil der vorgeschriebenen Angaben auf der Vorderseite der Flasche steht, ein anderer auf der Rückseite (Rücketikett). Es muß gewährleistet sein, daß alle vorgeschriebenen Angaben auf einen Blick vom Käufer erfaßt werden können.

ZULÄSSIGE Angaben dürfen im gleichen oder anderen Sichtbereich angebracht werden, d. h. auf dem gleichen Etikett wie die vorgeschriebenen Angaben oder auf einem oder mehreren weiteren Etiketten (Ausnahmen sind in der vorliegenden Ausarbeitung ersichtlich).

Alle Angaben können bei Wein auch unmittelbar auf dem Behältnis selbst angebracht werden.

Die nachfolgende Ausarbeitung der Bezeichnungsvorschriften ist bei jedem Erzeugnis nach Punkten - abhängig vom Sichtbereich - gegliedert, wobei jeweils die gesetzlichen Bestimmungen nur stichwortartig angeführt sind.

Das Weinbezeichnungsrecht wird weiter in ständiger Bewegung bleiben. Es ist damit zu rechnen, daß die EU auch in den kommenden Jahren die Verordnungen ergänzen oder ändern, bzw. neue Verordnungen erlassen wird. Auch das Österreichische Weingesetz wird in Zukunft den EU-Normen ständig angepaßt werden müssen.

Hinweis: Bei Wein aus Mitgliedsstaaten der EU ist der Name dieses Mitgliedstaates, zu dem das bestimmte Anbaugebiet gehört (z.B. Italien) anzugeben.

6.3.1 Österreichischer Qualitätswein

1. Vorgeschriebene Angaben im gleichen Sichtbereich:

- Österreichischer....., Wein aus Österreich, Österreich
- Weinbaugebiet (bestimmtes Anbaugebiet)
 - a) Qualitätswein, od. Qualitätswein mit Staatlicher Prüfnummer, od. Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, od. Qualitätswein b. A.
 - b) Qualitätswein, od. Qualitätswein mit Staatlicher Prüfnummer, od. Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, od. Qualitätswein b. A. und zusätzlich Kabinett oder Kabinettwein
 - c) Prädikatswein, od. Qualitätswein besonderer Reife und Leseart plus Angabe der Prädikatsstufe (Spätlese,)
- Staatliche Prüfnummer
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
- Abfüller oder abgefüllt durch; bei Lohnabfüllung - abgefüllt für: Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil und Staat seines Hauptsitzes u. ggf. Angabe des tatsächlichen Abfüllortes. Codierung möglich (Betr. Nr. u. PLZ, sowie Angabe eines Vermarktungsteilnehmers)
- Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung, Hauerabfüllung (ersetzen „Abfüller“)
- Vorhandener Alkoholgehalt in % vol; nur volle oder halbe Einheiten
- Trocken, halbtrocken, lieblich, süß

2. Vorgeschriebene Angaben im gleichen oder anderen Sichtbereich:

- Loskennzeichnung, im Inland erst nach Erlassung einer VO; bei Verbringung in den EU-Markt verpflichtend

3. Zugelassene Angaben im gleichen oder anderen Sichtbereich:

- Rotwein - Rosé - Weißwein
- Jahrgang (85 %)

- Markennamen
- Vermarktungsteilnehmer: Geschäftl. Stand, Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil seines Hauptsitzes
- Lieferant eines hohen Würdenträgers (z.B. Lieferant der Erzdiözese...)
- Angaben über Zusammensetzung (g/l Restzucker)
- Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühl servieren, dekantieren...)
- Heuriger (+ Jahrgang), Bergwein (+ Region), Schilcher
- Organoleptische Eigenschaften, die für den Wein charakteristisch sind
- Weinbauregion
- Kleinere geogr. Einheiten als das Weinbaugebiet (Großlage, Gemeinde, Riede - 85 %)
- Schloß, Domäne, Burg, Kloster, Stift
- 1 (85 %) od. 2 (100 %) Rebsorten
- Auszeichnungen
- Barrique
- Nummer des Behältnisses od. Nummer der Partie
- "Im Familienbesitz seit..." od. "Weingut in der Familie seit..." usw.
- Eigennamen: Weinkellerei, Weinhandlung...
- Weingut, Weingutsbesitzer, Winzer, Weinbau, Winzerhof, Rebenhof...
- Bezeichnungen und Begriffe wie: Cuvée, Gemischter Satz, Primus, Der Junge, Der Neue, Gelesen...
- Traditionelle Bezeichnungen wie Selektion, Auswahl, Ausstich, Erste Wahl, Klassik (oder wahlweise Classique)
- Für Diabetiker geeignet bei Restzucker bis 4g (aber derzeit nur für Inland möglich)

4. Zugelassene Angaben im gleichen Sichtbereich aber deutlich getrennt, oder im anderen Sichtbereich:

- Informationen zur Geschichte des Weines und des Abfüllbetriebes od. eines Vermarktungsbetriebes, bzw. zu der durch die Lagerung erreichten Reife des Weines
- Bezeichnungen wie:, Premium, Jungfernewein, Erste Lese, Martiniwein, Leopoldiwein, Nikolowein, Weihnachtswein, Stefaniewein, Dreikönigswein oderlese; Primus, Erster, der Erste, der Junge, der junge ...; Junker, der Neue, Primaner, gelesen.....; geerntet (mit Lese-/Erntedatum)

5. Zugelassene Angaben im anderen Sichtbereich als dem der vorgeschriebenen Angaben:

- Informationen zu den natürlichen od. techn. Weinbaubedingungen (3 od. mehr Rebsorten - mind. 85% - möglich)
- Bezeichnungen wie: Handgelesen oder Handgeerntet, Cuvée, Verschnitt, gemischter Satz, Gleichgepresster aus

6. Verbotene Angaben - Beispiele:

- Irreführende Angaben und Aufmachungen
- Mehr als zwei Sorten (Ausnahme siehe Pkt. 4)
- Mehrere Jahrgänge
- Hinweis auf gesundheitsbezogene Wirkung, sowie natur, echt, rein, alternativ

6.3.2 Österreichischer Landwein

1. *Vorgeschriebene Angaben im gleichen Sichtbereich:*

- Österreichischer....., Wein aus Österreich, Österreich
- Landwein
- Weinbauregion
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
- Abfüller oder abgefüllt durch; bei Lohnabfüllung - abgefüllt für: Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil und Staat seines Hauptsitzes u. ggf. Angabe des tats. Abfüllortes.
- Codierung möglich (Betr. Nr. u. PLZ, sowie Angabe eines Vermarktungsteilnehmers).
- Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung, Hauerabfüllung (ersetzen „Abfüller“)
- Vorhandener Alkoholgehalt in % vol; nur volle oder halbe Einheiten.
- Trocken, halbtrocken, lieblich, süß

2. *Vorgeschriebene Angaben im gleichen oder anderen Sichtbereich:*

- Loskennzeichnung, im Inland erst nach Erlassung einer VO; bei Verbringung in den EU-Markt verpflichtend

3. *Zugelassene Angaben im gleichen oder anderen Sichtbereich:*

- Rotwein - Rosé - Weißwein
- Markennamen
- Vermarktungsteilnehmer: Geschäftl. Stand, Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil seines Hauptsitzes; geerntet durch, verteilt durch oder importiert durch
- Lieferant eines hohen Würdenträgers (z.B. Lieferant der Erzdiözese...)
- Angaben über Zusammensetzung (nur g/l Restzucker)
- Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühl servieren, dekantieren...)
- Organoleptische Eigenschaften, die für den Wein charakteristisch sind
- Eigenname des Betriebes, Weinkellerei, Weinhandlung...
- Weingut, Weingutsbesitzer, Winzer, Weinbau, Winzerhof, Rebenhof...
- 1 (85 %) od. 2 (100 %) Rebsorten
- Jahrgang (85 %)
- Auszeichnungen
- Schloß, Domäne, Burg, Kloster, Stift
- "Im Familienbesitz seit..." od. "Weingut in der Familie seit..." usw.
- Heuriger (+ Jahrgang), Bergwein (+ Region), Schilcher

4. *Zugelassene Angaben im gleichen Sichtbereich aber deutlich getrennt, oder im anderen Sichtbereich:*

- Informationen zur Geschichte des Weines und des Abfüllbetriebes od. eines Vermarktungsbetriebes, bzw. zu der durch die Lagerung erreichten Reife des Weines
- Bezeichnungen wie:, Premium, Jungfernewein, Erste Lese, Martiniwein, Leopoldiwein, Nikolowein, Weihnachtswein, Stefaniewein, Dreikönigswein oderlese; Primus, Erster, der Erste, der Junge, der junge ...; Junker, der Neue, Primaner, gelesen.....; geerntet (mit Lese-/Erntedatum)

5. Zugelassene Angaben im anderen Sichtbereich als dem der vorgeschriebenen Angaben:

- Informationen zu den natürlichen od. techn. Weinbaubedingungen (3 od. mehr Rebsorten - und 85 % - möglich)
- Bezeichnungen wie: Handgelesen oder Handgeerntet, Cuvée, Verschnitt, gemischter Satz, Gleichgepresster aus

6. Verbotene Angaben - Beispiele:

- Irreführende Angaben und Aufmachungen
- Kleinere geographische Einheiten als die Weinbauregion
- Mehr als zwei Sorten (Ausnahme siehe Pkt. 5)
- Mehrere Jahrgänge; Tafelwein, extratrocken, Weinbauzone
- Hinweis auf gesundheitsbezogene Wirkung, sowie natur, echt, rein, alternativ
- Staatliche Prüfnummer
- "Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft"
- Nummer des Behältnisses od. der Partie
- Bezeichnungen und Begriffe, die Qualitätswein vorbehalten sind

6.3.3 Österreichischer Tafelwein

1. Vorgeschriebene Angaben im gleichen Sichtbereich:

- Österreichischer....., Wein aus Österreich, Österreich
- Tafelwein
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
- Abfüller oder abgefüllt durch; bei Lohnabfüllung - abgefüllt für: Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil und Staat seines Hauptsitzes u. ggf. Angabe des tats. Abfüllortes.
- Codierung möglich (Betr.Nr. u. PLZ, sowie Angabe eines Vermarktungsteilnehmers)
- Vorhandener Alkoholgehalt in % vol; nur volle oder halbe Einheiten
- Trocken, halbtrocken, lieblich, süß

2. Vorgeschriebene Angaben im gleichen oder anderen Sichtbereich:

- Loskennzeichnung, im Inland erst nach Erlassung einer VO; bei Verbringung in den EU-Markt verpflichtend

3. Zugelassene Angaben im gleichen oder anderen Sichtbereich:

- Rotwein - Rosé - Weißwein
- Markennamen
- Vermarktungsteilnehmer: Geschäftl. Stand, Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil seines Hauptsitzes; geerntet durch, verteilt durch oder importiert durch
- Für Diabetiker geeignet bei Restzucker bis 4g (aber derzeit nur für Inland möglich)
- Lieferant eines hohen Würdenträgers (z.B. Lieferant der Erzdiözese...)
- Angaben über Zusammensetzung (nur g/l Restzucker)

- Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühl servieren, dekantieren...)
- Organoleptische Eigenschaften, die für den Wein charakteristisch sind
- Heuriger (+ Jahrgang), Bergwein (+ Region), Schilcher
- Eigenname des Betriebes, Weinkellerei, Weinhandlung...
- Weingut, Weingutsbesitzer, Winzer, Weinbau, Winzerhof, Rebenhof...

4. Verbotene Angaben - Beispiele:

- Irreführende Angaben und Aufmachungen
- Geographische Angaben (Ausnahme "Österreich" und "Region" bei Bergwein)
- Sorte; Jahrgang (Ausnahme bei Heuriger); extratrocken
- Erzeuger-, Guts-, Hauerabfüllung
- Hinweis auf gesundheitsbezogene Wirkung, sowie natur, echt, rein, alternativ
- Staatliche Prüfnummer
- Schloß, Domäne, Burg, Kloster, Stift
- Nummer des Behältnisses od. der Partie
- Auszeichnungen
- Bezeichnungen und Begriffe, die Land- und Qualitätswein vorbehalten sind

Hinweis: Bei Tafelweinen aus Mitgliedsstaaten der EU ist entweder

- der Name des Mitgliedstaates, wenn dort die Trauben geerntet und der Wein bereitet wurde (z.B. Italien),
- "Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft" *) und Code für die Angabe des Abfüllerstandortes (A 2230 = PLZ) oder
- "In... aus in... geernteten Trauben hergestellter Wein" und Code für die Angabe des Abfüllerstandortes (A 2230 = PLZ) anzuführen. Diese Bezeichnungen sind im gleichen Sichtbereich anzugeben.

*) Bei Inverkehrbringung in Österreich kann folgende Abkürzung "Verschnitt aus mehreren Ländern der EG" verwendet werden. Die entsprechende Schriftgröße muß beibehalten werden.

6.3.4 Österreichischer Schaumwein

1. Vorgeschriebene Angaben im gleichen Sichtbereich:

- Schaumwein
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)

Geschmacksangabe:

	Zuckergehalt in g/l
brut nature, <i>naturherb</i>	unter 3
extra brut, <i>extra herb</i> , extra bruto	0- 6
brut, <i>herb</i> , bruto	unter 15
extra dry, <i>extra trocken</i> , extra secco	12- 20
sec, <i>trocken</i> , secco, asciutto, dry, secco	17- 35
demi sec, <i>halbtrocken</i> , abboccato, medium dry, semi sec	33- 50
doux, <i>mild</i> , dolce, sweet, dulce	über 50

Angabe des Zuckergehaltes in der jeweiligen Landessprache.

Anstatt der Begriffe "doux", usw. kann der Gehalt an Zucker über 50g/l auch in g/l angegeben werden.

- Vorhandener Alkoholgehalt in % vol; nur volle oder halbe Einheiten
- Hersteller od. Verkäufer: NAME, GEMEINDE/STAAT
(auf Detailregelungen kann hier nicht eingegangen werden.)

2. Vorgeschriebene Angaben im gleichen oder anderen Sichtbereich:

- Importeur, importiert durch, Einführer od. eingeführt durch: Name oder Firmenname, Gemeinde(-teil) und Staat
- Loskennzeichnung, im Inland erst nach Erlassung einer VO; bei Verbringung in den EU-Markt verpflichtend

3. Zugelassene Angaben im gleichen oder anderen Sichtbereich:

- Angaben, die nicht irreführend sind
- 1 (85 %), 2 od. 3 (100 %) Rebsorten. "Pinot" als Synonym für die Burgundersorten
- Name des Mitgliedstaates: wenn dort Trauben geerntet, zu Wein bereitet und das Erzeugnis hergestellt und abgefüllt wurde
- Medaillen, Preise und Auszeichnungen
- Markennamen

4. Verbotene Angaben - Beispiele:

- Irreführende Angaben und Aufmachungen
- Kleinere geogr. Herkunftsbezeichnungen, als die Angabe des Staates
- Jahrgang
- Flaschengärung usw., sowie Methode Champenoise od. Champagner-Methode
- Hauersekt
- Hinweis auf gesundheitsbezogene Wirkung, sowie natur, echt, rein, alternativ
- Angaben über gehobene Qualität
- Premium od. Reserve

Hinweis:

Drittlandsgrundwein darf nur aus bestimmten Gebieten und Sorten Rumäniens stammen. Die Bezeichnung muß sinngemäß lauten: Aus rumänischem Wein hergestellt. Diese Bezeichnung ist im gleichen Sichtbereich anzuführen.

Der Begriff **Hauersekt** darf in Österreich nur für Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete (Sekt b. A.) verwendet werden, wenn

1. der Weinbaubetrieb die Trauben (Qualitätsrebsorten) und den daraus hergestellten Wein im eigenen Betrieb gewonnen hat,
2. eine traditionelle Flaschengärung erfolgte (2. Gärung zu Sekt; ab dem Zeitpunkt der Bereitung der Cuvée mind. 9 Monate ununterbrochen im selben Betrieb auf seinem Trub lagerte und durch Degorgieren von seinem Trub getrennt worden ist),
3. eine Lohnversektung erfolgte, da aufgrund gewerberechtlicher Bestimmungen der Weinbaubetrieb keinen Schaumwein erzeugen darf,

4. die Vermarktung durch den Weinbaubetrieb, der die Trauben zu Wein verarbeitet hat, erfolgt,
5. am Etikett der Weinbaubetrieb, die Sorte und der Jahrgang aufscheinen,
6. die Bedingungen und Bezeichnungsvorschriften für Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete, erfüllt werden.

Wichtig: Der Name des Weinbaugebietes muß zusätzlich am Kork aufscheinen. Kleinere geographische Angaben als das Weinbaugebiet sind erlaubt. Der Versetzungsort ist im gleichen Sichtbereich anzugeben, wenn sich der Lohnversetzbetrieb in einer anderen Gemeinde, als der Weinbaubetrieb befindet. Der Begriff Hauersekt gilt auch für Erzeugergemeinschaften.

Der Begriff "Winzersekt" ist deutschen Qualitätsschaumweinen b. A. vorbehalten.

Hinweis: Hat eine Sektkellerei Weingärten, kann sie den daraus hergestellten Wein unter den obigen Bedingungen selbst zu Hauersekt verarbeiten und vermarkten.